

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.02.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	 Internetfähig Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0087 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan W 48 - Mettegangsiedlung - (Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 19.02.2009

Beschlussvorschlag:

1. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
2. Dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan W 48 - Mettegangsiedlung - für das Gebiet zwischen Michaelisstraße, Rabenaustraße und Dornheimer Weg und der zugehörigen Begründung, sowie der in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Außenanlagen wird zugestimmt.
3. Der Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan W 48 - Mettegangsiedlung - für das in Ziff. 1 genannte Gebiet werden gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplanentwurf W 48

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom



Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2009/0087 vom 19.02.2009:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 07.12.2006 beschlossen einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Michaelisstraße, Rabenaustraße und Dornheimer Weg aufzustellen, mit dem Ziel, den Gebietscharakter zu erhalten und Fehlentwicklungen zu verhindern.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2006 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Die Bewohner und Eigentümer wurden mit einer Informations- und Auftaktveranstaltung im Dezember 2006 über die Ziele der Planung informiert.

Zu 1.:

Nach § 13 BauGB kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird und wenn:

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen im Bebauungsplanverfahren W 48 erfüllt sind, kann hier das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 von der Durchführung einer Umweltprüfung, von der Erstellung eines Umweltberichtes, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Zu 2.:

Gemäß § 2 BauGB wurde der Entwurf zum Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung erstellt. Dabei wurden Anregungen der Bewohner und Eigentümer aus den geführten Gesprächen berücksichtigt.

Das weitere Bebauungsplanverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Zu 3.:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der zugehörigen Begründung erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, in der bereits gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen wird, dass unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens von der Umweltprüfung abgesehen wird und dass Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist besteht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Entwurf des Bebauungsplans W 48

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des Bebauungsplanentwurfs W 48 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 19.02.2009
VI/61.4 ha Nst. 2112